

6

Bethel, den 6. Nov. 1940. /Wi

Betr. Johann [redacted]

Sehr geehrter Herr [redacted]!

Ihre Tochter Johann leidet, wie Sie ja wissen, an Epilepsie (~~erblicher Fallsucht~~). Nach dem "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" gilt diese Erkrankung als Erbkrankheit, ist für jeden Arzt (auch außerhalb der Anstalt) meldepflichtig und macht es erforderlich, daß der <sup>ie</sup> Kranke an der Fortpflanzung verhindert <sup>wird</sup> ~~wird~~. Bleibt <sup>sie</sup> ~~er~~ der Kranke dauernd innerhalb der Anstalt, so kommt ~~seine~~ <sup>ihre</sup> Unfruchtbarmachung nicht in Frage. Soll <sup>sie</sup> ~~er~~ aber gelegentlich beurlaubt werden (oder <sup>ihre</sup> ~~seine~~ Bewegungsmöglichkeit innerhalb offener Teile der Anstalt behalten), ist es notwendig, daß das Erbgesundheitsgericht <sup>in Bezug</sup> eine Entscheidung über die Unfruchtbarmachung trifft.

Sie



Sie als gesetzlicher Vertreter sind in erster  
Linie antragsberechtigt. Wir bitten Sie daher, von Ihrem  
Antragsrecht Gebrauch zu machen und den beiliegenden Vordruck  
auszufüllen. Andernfalls müßte der Chefarzt der Anstalt den  
Antrag stellen. Um baldige Rücksendung des Vordrucks wird  
gebeten. Nach Befügung des sigill. Gutachtens leisten wir den Nachtrag an das

Zu Ihrer Unterrichtung fügen wir das Merkblatt  
über Unfruchtbarmachung bei.

*keine Lieber-gewicht*  
/

*ert. M.  
J. Lieb*

*M. M.*

2 Anlagen